

Werk

Titel: Die Ausgestaltung des Denkmalschutzes in Hessen

Autor: Wagner, H.

Ort: Berlin

Jahr: 1904

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0006|log8

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

der volkstümlichen oberschlesischen Schrotholzkirchen die Form eines Stichtogentonnengewölbes hatte. Lehrreich sind diese Malereien im Dachraum über der jetzigen Decke durch die Frische ihrer Farbenbehandlung und die Ursprünglichkeit der Zeichnung. Leider ist durch die mißlungene Wiederherstellung in süßlich-matten Tönen und die ausgleichende Uebermalung der Zeichnung der

eigentliche Charakter und der kunstgeschichtliche Wert der Gemälde völlig zerstört. Sie wirken jetzt mehr wie Erzeugnisse der Nazarener und nur hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer Gruppierung und ihres Inhaltes können sie noch dokumentarische Bedeutung beanspruchen. Und doch ist die Stimmung, die von ihnen ausgeht, auch heute noch eine machtvolle. (Schluß folgt.)

Die Ausgestaltung des Denkmalschutzes in Hessen.

In Ergänzung der in Nr. 13, S. 106 des vor. Jahrg. d. Blattes erwähnten Mitteilungen des Herrn Ministerialrats Frhrn. v. Biegeleben in Darmstadt auf dem Erfurter Denkmalpflēgetag geben wir im nachfolgenden ausführlicher die dort besprochenen und im wesentlichen sonst erwähnenswerten Maßnahmen zur Ausführung des hessischen Denkmalschutzgesetzes seit seinem Inkrafttreten im Oktober 1902 zur allgemeinen Kenntnis.

Wie bekannt, unterscheidet das Gesetz außer den Baudenkmalen, welche eine besondere Behandlung erheischen, a) Baudenkmäler, b) bewegliche Denkmäler, c) Altertümer, insbesondere Ausgrabungen und Funde, d) Urkunden.

Als Organe kommen neben den bestehenden Aufsichtsbehörden in erster Linie die Denkmalpflēger in Betracht. Für die Baudenkmäler sind drei Denkmalpflēger (im Nebenamt), einer für jede Provinz, und zwar in Person der Professoren der Technischen Hochschule in Darmstadt Wickop (Prov. Starkenburg), Walbe (Prov. Oberhessen) und Pützer (Prov. Rheinhessen) bestellt worden. Deren Tätigkeit, bisher eine im wesentlichen begutachtende, hat schon sehr segensreich gewirkt. Schwierigkeiten sind bis jetzt nur in einem Falle (über die Wahl des Malers für die Wiederherstellung der Barockgemälde im Innern der Kirche zu Heusenstamm) aufgetreten, doch sind auch hier die einleitenden Schritte für einen guten Erfolg getan. Dagegen sind anderwärts die Bestrebungen auf günstigen Boden gefallen. Unter anderm wurde zum ersten Male der Versuch gemacht, durch Bewilligung eines Staatszuschusses an einen ländlichen Hausbesitzer für eine den Forderungen der Denkmalpflege entsprechende Herstellung seines Fachwerkhauses ein Musterbeispiel für Ausführungen ähnlicher Art auf dem Lande zu schaffen.

Für die beweglichen Denkmäler und zugleich die Altertümer (Ausgrabungen und Funde) ist in der Person des Ministerialrats i. P. Soldau ein Denkmalpflēger für das ganze Land bestellt. Zu seiner Unterstützung sind ihm der Assistent Dr. Müller des Landesmuseums als Stellvertreter, sowie an verschiedenen Orten des Landes sogenannte Bezirksstellvertreter beigegeben, um die gerade bei Ausgrabungen und Funden vorliegende Gefahr der Zerstörung oder Beseitigung der Gegenstände seitens Unberufener durch rasches sachverständiges Eingreifen zu verhüten. Für Funde besteht nach dem Gesetz die Anzeigepflicht. Die Anzeige hat an die nächste Ortsbehörde und durch deren Vermittlung an den Denkmalpflēger oder dessen Stellvertreter zu geschehen. Es ist jedoch in Ausführung des Gesetzes eine Einrichtung geschaffen worden, um solchen Persönlichkeiten und Vereinen, bei welchen eine sachverständige Behandlung von Ausgrabungen vorausgesetzt werden darf, ihr Wirken nicht zu erschweren. Dies wird durch Erteilung von Befreiungsscheinen erreicht, deren Inhabern nur die Verpflichtung der richtigen Verwahrung der Gegenstände und die Erstattung eines Fundberichts obliegt.

Die Denkmalpflēger sind zur Zeit besonders noch mit Prüfung und Sichtung des seitens der Kreisämter unter Mitwirkung der Kreisbauinspektoren zur Verfügung gestellten Materials für die Baudenkmalerverzeichnisse und Denkmallisten, deren endgültige Feststellung erst die ungehinderte Anwendung des Gesetzes ermöglicht, beschäftigt.

Als weiteres zur Mitwirkung bei Ausübung des Denkmalschutzes berufenes Organ kommt neben den Denkmalpflēgern der Denkmalrat in Betracht. Er hat durch Feststellung der Denkmalliste in erster Linie über die Unterstellung der im Privatbesitz befindlichen Denkmäler unter das Gesetz zu entscheiden. Sodann ist der Denkmalrat die obere begutachtende Stelle bei Streitigkeiten und hat endlich die Befugnis und Verpflichtung, auch außerhalb des Streitverfahrens gutachtlich zu wirken, und zwar befaßt er sich mit allen Zweigen der Denkmalpflege. Er besteht gegenwärtig aus 19 ehrenamtlich berufenen Mitgliedern. Bei der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Aufgaben, welche an den Denkmalrat herangetragen, ist es nötig gewesen, aus allen Kreisen, die in Betracht kommen, also für Baudenkmäler, bewegl. Denkmäler, Altertümer und Urkunden, Männer zu wählen und es sind demgemäß außer den gesetzmäßig zu ernennenden Mitgliedern Baukünstler, Kunst-, Geschichts-, Altertums- und Urkundenforscher herangezogen worden, bei deren Auswahl auch den einzelnen Landesteilen mög-

lichst Rechnung getragen wurde. So setzt sich der Denkmalrat zusammen aus je einem Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, zwei in Hessen wohnenden Baudenkmalbesitzern, zwei Kunstliebhabern und Kunstsachverständigen, den vier Denkmalpflēgern, einem technischen Mitglied der Ministerialabteilung für Bauwesen, einem Privatarchitekten, zwei Museumsdirektoren, dem Direktor des Großh. Haus- und Staatsarchivs und vier weiteren Kunstgeschichts- und Geschichtsforschern. Zum Vorsitzenden des Denkmalrats ist der Ministerial-Referent für Denkmalpflege und Vorsitzende der Ministerial-Abteilung für Bauwesen Großh. Ministerial-Rat Frhr. v. Biegeleben ernannt.

Für die leichtere geschäftliche Behandlung ist die Bildung von Ausschüssen vorgesehen, welche, den Klassen der Denkmäler entsprechend und innerhalb dieser möglichst vielseitig, soweit tunlich auch unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse zusammengesetzt, die Gegenstände vorberaten und so die etwa in der Vielköpfigkeit des Denkmalrats zu findenden Schwierigkeiten verschwinden machen werden, indem dann nur in besonders wichtigen Fällen der Zusammentritt des gesamten Denkmalrats erforderlich sein wird.

In Ergänzung und zur Unterstützung dieser amtlichen Organisation wird seitens der maßgebenden Stellen noch ein weiterer Ausbau des Denkmalschutzes durch eine im wesentlichen freiwillige Organisation ins Auge gefaßt. Die Grundzüge dafür sind in einer vom Großh. Ministerial-Rat Frhrn. v. Biegeleben verfaßten und auf dem Erfurter Denkmalpflēgetag auszugsweise mitgeteilten Denkschrift niedergelegt. Darin wird hervorgehoben, daß das Denkmalschutzgesetz den Bestrebungen nach Pflege der Denkmäler die gesetzliche Unterlage und damit eine kräftige Stütze gewähre; es machten sich auch die wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes schon vielfach bemerkbar, ebenso wie das Interesse an den Denkmälern der Vergangenheit neu belebt worden sei. Allein das Gesetz könne selbst bei den aufrichtigsten Bestreben, eine bürokratische Auffassung bei dessen Handhabung fernzuhalten und nur den erzieherischen Zweck desselben im Auge zu behalten, nur dann auf die Dauer wolthätig wirken, wenn es von einer alle Volkskreise — Fachmänner und Laien — umfassenden Organisation getragen werde.

In dieser Erkenntnis werde vorgeschlagen, neben den behördlichen Organen, wie Baubehörden, Museumsbehörden und Denkmalrat, den Denkmalpflēgern auf allen Gebieten der Denkmalpflege und für die Inventarisierung fachmännisch gebildete Hilfsarbeiter beizugeben, einerseits Architekten, andererseits Kunsthistoriker und Historiker, welche unter Vermeidung alles Gegensätzlichen einträchtig zusammenwirken und so ermöglichen sollten, daß die Denkmalpflege ihren Aufgaben auch wirklich allseitig gerecht werden könne. Zur Gewinnung geeigneter Kräfte, insbesondere für Baudenkmäler, werde sehr auf die Mitwirkung des Mittelrheinischen Architekten- und Ingenieur-Vereins für die technisch gebildeten, der akademischen Lehrer und Geistlichen, der Geschichts- und Altertumsvereine, der Vereinigung für hessische Volkskunde für die geschichtlich gebildeten Hilfsarbeiter gerechnet.

Neben diesen Hilfsarbeitern sollten ferner als örtliche Organe der freiwilligen Denkmalpflege sogenannte „Vertrauensmänner“ aus dem Laienstande, gewissermaßen als Wächter der Denkmalpflege in Stadt und Land angeworben werden, eine Einrichtung, wie sie in ähnlicher Weise in der Rheinprovinz und in Baden bestehe und sich bewährt habe. Diese Vertrauensmänner sollten den Denkmälern ihre ständige Aufmerksamkeit schenken und von jeder Gefährdung eines solchen dem Denkmalpflēger Nachricht geben. Hieraus sei mit am ersten zu erhoffen, daß die Denkmalpflege volkstümlich werde.

In gleicher Weise sei der Schutz der Werke der Bildhauerei, Malerei und des Kunstgewerbes gedacht, sowie in verstärktem Maße der Schutz der Altertümer (Ausgrabungen und Funde).

Der Urkundenschutz entbehre noch — abgesehen von dem auch hier zuständigen Denkmalrat — völlig der Ausgestaltung im einzelnen. Lediglich freiwillig habe hier das Großh. Haus- und Staatsarchiv sowie der Oberhessische Geschichtsverein in verdienstvoller Weise gewirkt. Hier würde neben der Bestellung von Denkmalpflēgern, welchen die Fürsorge für die Erhaltung und